

BÖLW-Information

Bewertung des Gesetzentwurfes des BMEL zur Umsetzung von Gentechnik-Anbauverboten

Am 5. Juni legte Bundesminister Christian Schmidt einen neuen Vorschlag für die Neufassung des Gentechnik-Gesetzes vor. Damit soll die neue, im EU-Recht geschaffene Möglichkeit von Gentechnik-Anbauverboten in Deutschland umgesetzt werden. Sein erster Vorschlag vom Februar 2015 war auf Widerstand der SPD und der Bundesländer gestoßen, da Verbote ausschließlich auf Länderebene ausgesprochen werden sollten. SPD und Bundesländer sprechen sich dafür aus, dass der Bund für die Anbauverbote verantwortlich zeichnen soll. Mehrere Rechtsgutachten belegen, dass dies ohne weiteres möglich ist.

Schmidts neuer Entwurf enthält drei entscheidende Änderungen gegenüber dem ersten Vorschlag aus dem Februar 2015:

1. Neben den Ländern soll auch der Bund Anbauverbote aussprechen dürfen (§ 16 g, Absatz 6).
2. Ein „Anbau-Ausschuss“ soll gegründet werden und über mögliche Beschränkungen und Verbote beraten (§ 16 k).
3. Die Nulltoleranz gegenüber in der EU nicht zugelassenen GVO soll relativiert werden (Erweiterung § 26).

Kurzbewertung

Der neue Gesetzesentwurf ist besser als der erste Vorschlag, da er dem Bund eine Mitverantwortung bei den Anbauverboten zuweist. Allerdings berücksichtigt das BMEL die überregionalen Auswirkungen des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen nach wie vor nur ungenügend, was für die herkömmlich wirtschaftende, gentechnikfreie und die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft massive Rechtsunsicherheit bedeutet.

Der geplante Anbauausschuss ist angesichts der bestehenden Arbeitsgremien von Bund und Ländern unnötig und würde allein schon durch die komplizierten Verfahren und Fristen eine rasche Verhängung bundesweiter Anbauverbote eher erschweren als erleichtern.

Die Relativierung des Anwendungs- und Freisetzungsverbots für GVO, die in der EU nicht zugelassen sind, würde das Risiko von Verunreinigungen erhöhen und damit die Nulltoleranz für solche Gentechnik-Konstrukte aushebeln.

Im Einzelnen bewertet der BÖLW die Änderungen folgendermaßen:

Ermächtigungen: Bundesweite Verbote müssen die Regel sein!

Der aktuelle Entwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings: Bundesweite Anbauverbote müssen die Regel und nicht die Ausnahme sein. Deshalb reicht es nicht, wenn Schmidt jetzt „auch“ eine Möglichkeit für Verbotsentscheidungen durch den Bund einführen will, die Hauptlast der Verbotsverfahren aber weiter bei den Ländern liegt.

Der neue Absatz (6) in § 16g kommt erst NACH den Ermächtigungen für Anbauverbote durch die Länder. Doch die meisten Risiken des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen gelten über Ländergrenzen hinweg und begründen damit bundesweite Anbauverbote. Das gilt insbesondere für sozio-ökonomische Auswirkungen, also für Beeinträchtigungen und Kosten, die durch den Anbau von Gentechnik-Pflanzen die auf Grund der fehlenden Verursacherhaftung von der gentechnikfreien Lebensmittelwirtschaft bewältigt werden müssen.

Anbau-Ausschuss: Verantwortung nicht in externe Gremien verlagern!

In Demokratien müssen wichtige Entscheidungen von gewählten Volksvertretern getroffen werden. Und aus der deutlich geäußerten Erwartung von Verbrauchern, Umweltschützern und Wirtschaft für eine gentechnikfreie Lebensmittelproduktion leitet sich ein klarer Handlungsauftrag für die Regierung ab. Daher sollte die Bundesregierung die für die Prüfung verantwortlichen Behörden für die Aufgabe ausreichend ausstatten. Denn die Verantwortung darf nicht auf ein weiteres – wie auch immer zusammengesetztes – Arbeitsgremium abgeschoben werden, dessen Entscheidungen dann nicht einmal rechtlich relevant sind. Die Qualität der Entscheidung für oder gegen ein Gentechnik-Anbauverbot wird nicht dadurch verbessert, dass sich Vertreter von Bund und Ländern im stillen Kämmerlein treffen.

Umgang mit nicht zugelassenen GVO: Keine Aufweichung der Nulltoleranz-Regelung!

Bisher ist in § 26 des Gentechnik-Gesetzes klar geregelt, dass sowohl die Freisetzung als auch die Nutzung gentechnisch veränderter Organismen, die nicht über eine Zulassung für den Anbau in der EU verfügen, zu „untersagen“ ist.

Das BMEL will nun einen neuen Absatz 6 einfügen, der den zuständigen Behörden erlauben soll, von dieser Untersagung „abzusehen“, wenn das entsprechende Produkt „zur unmittelbaren Verarbeitung“ oder zur Lagerung bzw. Rückführung vorgesehen ist, nicht in Futter- oder Lebensmittel gelangt oder wenn die Gentechnik-Produkte „nach der Verarbeitung zerstört sind“.

Das BMEL begründet den neuen Absatz damit, dass eine Regelung für Fälle von „unabsichtlicher Freisetzung“ notwendig sei. So eine Freisetzung kann z. B. durch Saatgut mit GVO-Verunreinigungen hervorgerufen werden, wenn diese Kontamination erst nach der Aussaat entdeckt wird.

Aus Sicht des BÖLW sind Regelungen für solche Ereignisse zwar grundsätzlich sinnvoll, rechtfertigen aber nicht die faktische Aufhebung des Freisetzungs- oder Nutzungsverbots, durch welche die im EU-Recht verankerte „Nulltoleranz“ für nicht zugelassene GVO unterlaufen würde.

Hintergrund

Im Januar 2015 stimmte das EU-Parlament einer Änderung der sog. „Freisetzungsrichtlinie“ (2001/18) zu, mit der die Mitgliedsstaaten neue Möglichkeiten erhalten sollten, den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf nationaler Ebene zu verbieten. EU-Staaten, die diese Möglichkeiten zum „Ausstieg“ (engl. Opt out) nutzen wollen, müssen die geänderte Richtlinie zunächst in nationales Recht umsetzen.

Mit der Richtlinienänderung will die EU-Kommission erreichen, dass Anbauzulassungen für Gentechnik-Pflanzen, die auf EU-Ebene getroffen werden, künftig nicht mehr durch Gen-

technik-kritische EU-Mitglieder blockiert werden, da diese Länder besagte Pflanzen auch nach einer Zulassung noch verbieten könnten.

Im Februar legte Bundesagrarminister Schmidt einen entsprechenden Gesetzentwurf für die Umsetzung in Deutschland vor. Darin legte Schmidt fest, dass Anbaubeschränkungen und -Verbote nicht durch den Bund, sondern nur auf der Ebene der einzelnen Bundesländer erlassen werden können. Schmidt begründete seine Entscheidung ausschließlich mit rechtlichen Erwägungen. Er betonte öffentlich mehrfach, dass der Vorschlag darauf abzielt, Verbote rechtssicher für das gesamte Bundesgebiet durchzusetzen.

Die Folge des Schmidt'schen Vorschlags wäre allerdings genau das Gegenteil: Ein Flickenteppich aus 16 verschiedenen Ländergesetzen mit evtl. unterschiedlichen Regelungen. Deshalb macht sich der BÖLW gemeinsam mit allen großen Umwelt- und Verbraucherverbänden für bundeseinheitliche Gentechnikverbote stark. Auch mehr als 350.000 Bürgerinnen und Bürger haben mit ihrer Unterschrift klar für nationale Anbauverbote votiert; sämtliche Bundesländer haben geschlossen eine bundeseinheitliche Regelung eingefordert. Die Bundesministerien für Umwelt, für Wirtschaft und für Verbraucherschutz, deren Zustimmung Schmidt benötigt, um das Gesetz vom Kabinett beschließen und dem Bundestag zuleiten zu lassen, sprechen sich ebenfalls für nationale Verbote durch den Bund aus.

Der BÖLW hatte sich stets kritisch zur Opt out-Klausel positioniert, weil die EU damit von einer Welle neuer Anbauzulassungen bedroht ist. Außerdem werden mit der neuen Richtlinie nicht die eklatanten Defizite im europäischen Zulassungsverfahren für Gentechnik-Pflanzen beseitigt.

Stand: 11. Juni 2015